Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 18. Октября 1861. № 120. Mittwoch, den 18 October 1861.

Die Güte des Samens und ihr Einfluß auf die Landwirthschaft.

(Schluß.)

Es ist nun hiermit der Weg gezeigt, wie wir handeln sollen, um das Gute zu genießen, welches uns die Natur liebevoll bietet, wenn wir uns ihren eisernen und unumstößlichen und eben so guten als weisen Gesetzen fügen, und wie sehr sie uns straft, wenn wir sie in frevelndem Uebermuth zu beherrschen suchen.

Diejenigen, welche die Versuche kennen, die ich für die anführen will, denen sie unbekannt sind, werden mir dieselben entgegenhalten und fragen, wie es nun mit meiner gepriesenen Genauigkeit bei Auswahl des Samens steht? Die Antwort soll nicht auf sich warten lassen.

Daß die Erbsen, welche noch lange nicht reif und in der Milch liegen, d. h. deren Stärkemehlgehalt noch keine feste Form angenommen hat, dennoch befähigt sind, zu keimen und anderweitige Früchte, allerdings unter gewissen, nicht immer oder nur sehr seltenen Umständen zu erzeugen, ist eine seit lange bekannte Thatsache, an welche die speculativen Franzosen vor wenigen Jahren im landwirthschaftlichen Institute zu Versailles Versuche anschlossen, von denen wir namentlich folgenden erwähnen.

Man nahm Getreidekörner, die noch lange nicht reif und deren Eiweiß noch sehr weich war, und ließ sie zum Theil zusammentrocknen, zum Theil säete man sie sofort in jenem halbreifen Zustande. Beide Aussaaten gingen nicht nur auf, sondern zeigten sich nach jeder Richtung hin keim- und entwickelungsfähig, so daß sie hinter der Saat mit vollkommen reifem Samen nicht zurückblieben. Außerdem machte man die Erfahrung, daß das Einschrumpfen des Samens ein wesentlicher Vortheil für denselben sei und seine guten Eigenschaften erhöhe. Diese Versuche scheinen nun allerdings eine Anomalie mit den Gesetzen der Natur zu bilden, aber wird ein tüchtiger Landmann sie im Großen versuchen?

Die ungemeine Wichtigkeit, die sie für den Pflanzenphysiologen haben, ist nicht zu leugnen? er hat dadurch bewiesen, daß der unreife Same im Stande sei unter günstigen Verhältnissen zu keimen und sich zu entwickeln; der Schwerpunkt für den Landmann aber liegt in diesen günstigen Verhältnissen, die jedenfalls nicht immer zu erwarten sind und durch ihr Ausbleiben die ganze Ernte gefährden, wenn nicht verderben würden. Der Versuch lehrt uns nichts weiter, als daß die Keimkraft der Pflanzensamen allerdings schon vor ihrer vollkommenen Reife eintritt und ihre volle Thätigkeit entwickeln kann; aber die Angaben fehlen, welcher größere oder geringere Theil des ausgestreuten Samens wirklich aufgegangen ist, ob und wie man gerade demselben, wenn auch unbewußt, eine besondere, im Großen unmöglich anzuwendende Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet hat und namentlich die, ob man dieselben Resultate unter allen oft schwierigen tellurischen und atmosphärischen Verhältnissen erzielt haben würde, unter denen reifer Same die gehegten Hoffnungen noch vollkommen erfüllt. Wir können ihnen eine Analogie aus dem thierischen Leben entgegenstellen.

Bei den Menschen sowohl wie bei den Thieren, die zur Ausbildung ihrer Frucht einen Zeitraum von neun Monaten naturgemäß bedürfen, haben wir die Erfahrung gemacht, daß dieselbe schon im siebenten Monat lebensfähig sei; dennoch sehen wir in allen diesen Fällen, wie ungemein selten diese Lebensfähigkeit zu ihrer vollkommenen Ausbildung gelangt, daß im Gegentheil nur ein äußerst geringer Theil jener zu frühzeitigen Früchte den Jugendstürmen des Lebens widersteht und die Mehrzahl nach einer mehr oder minder kurzen Zeit stirbt. Wird es nun aber irgend Jemand einfallen, diese wenigen Ausnahmen zur Regel zu machen, zu behaupten, daß zur Austragung der menschlichen, resp. thierischen Frucht die Zeit von sieben Monaten genügt und die Natur hier eine Verschwendung begeht? Gewiß nicht. Und fordert es da nicht die einfachste Logik, daß man vollkommen gleich auch in Bezug auf die Pflanzen denke, deren Leben mit dem thierischen eine nicht zu verkennende Analogie bietet?

Haben wir in Vorstehendem über die Reife des Samens und ihre Nothwendigkeit gesprochen, so bleibt nur noch zu beweisen übrig, warum auch die größtmögliche Güte nothwendig sei. Was ist der Same, woraus besteht er?

Der Same ist das Product eines vergangenen Pflanzenlebens und der Aufbewahrer des Keims zu einem neuen? er ist, wenn wir nicht auf die äußere Schönheit der einzelnen Pflanzentheile sehen, die überdem bei den meisten Culturpflanzen meistens mehr den Stempel der Nutzbarkeit als den der Schönheit tragen, auch das interessanteste Pflanzenerzeugniß, schon allein durch die ungemein verschiedenen dem Landmann sehr wesentlichen Fähigkeiten, die er in sich trägt, und muß jeden nur einigermaßen Denkenden zu ernstem Sinnen anregen; denn der Same in seinen mannichfachen Gestalten ist der Träger nicht nur des allgemeinen Pflanzenlebens, sondern auch jedweden Nutzens, der dem Menschengeschlecht aus der ganzen Vegetation erwächst. Und wie weise ist seine Einrichtung! Analog dem thierischen Leben bedarf das in dem Samen ruhende Pflanzliche in seiner Jugend einer Unterstützung, einer Kraft, die es erhält, und ist dennoch, sobald der Same fertig gebildet ist, eine Waise, deren Eltern, nachdem sie

ihren Zweck erfüllt haben, dem allgemeinen Naturgesetz der Vernichtung des einzelnen Wesens verfallen. Von diesem Augenblicke an übernimmt der Same für den von ihm durch seine starre, mehr oder weniger feste und harte Haut engumschlossenen Keim alle Pflichten der Mutter. Unter dem Schutze dieser Decke widersteht er der Kälte und den seinem jungen Leben schädlichen Einflüssen der Verhältnisse in einer rauhen Jahreszeit. Mit dem Beginn der guten Jahreszeit, wenn überall sich ein junges Leben zu regen beginnt und die ganze Natur von dem Gefühl eines neu erwachten Seins durchdrungen ist, regt sich unter ihr das verborgene geheimnißvolle Leben. Der junge Keim, den wir übrigens am besten bei den größeren Früchten, z. B. den Erbsen, Bohnen &c., an einer gewissen Stelle als einen kegelförmigen Körper erkennen können, beginnt sich zu regen und entwickelt, in das ihm nothwendige Element, die Erde, gebracht, seine schwache Thätigkeit damit, daß er die ihn bis dahin schützende Hülle zerreißt und sich durch die ihn bedeckende Erde Bahn bricht zum Lichte der Alles erwärmenden und schützenden Frühjahrssonne. Von diesem Augenblicke an übernimmt die Hauptmasse des Samens, das Eiweiß, welches, als dem jungen Leben nothwendig, vorhanden ist, seine Rolle, indem es für die junge Pflanze die erste hauptsächliche Nahrung giebt. Diese bedarf derselben nur kurze Zeit, und wenn die junge Knospe sich mit Hilfe der Samenlappen, die dieses Eiweiß enthalten, in wenigen Tagen verhältnißmäßig kräftig entwickelt und den Nährstoff vollkommen verbraucht hat, fallen sie welk und fernerhin untauglich ab.

Nicht alle Pflanzensamen haben dieses Eiweiß, manche von ihnen haben nur einen von trockenen Hüllen umschlossenen Keim, alle aber diesen letzteren, in welchem Falle seine Tauglichkeit auf ihm allein beruht. Bei allen den Pflanzen jedoch, die Eiweiß in ihrem Innern führen — und dies sind die hauptsächlichsten unserer Nutzpflanzen — ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, daß dieses vollkommen entwickelt sei, wenn der Keim sein volles Recht erlangen soll, und ist dies nicht der Fall, so wird, trotz jener vorher erwähnten Versuche, im Allgemeinen eine kümmerliche Knospe erscheinen, deren Folge ein ebenso kümmerliches Gewächs und schließlich höchst mangelhafter Samen ist, da es, wie im thierischen Leben, zu den größten Seltenheiten gehört, daß eine anfänglich kümmerliche Pflanze sich aus sich selbst während ihrer Wachsthumsperiode kräftigt.

Die Kunst aber, gute und solche Samen zu erziehen, von denen man mit einiger Gewißheit die volle Erfüllung ihrer Pflichten erwarten darf, ist keineswegs so leicht, als sie gemeinhin von den Landleuten genommen wird, auch nicht so mühelos, wie man es vom Vater und Großvater her gewohnt ist, und eben deshalb begnügt man sich mit der hergebrachten Art und Weise; denn der Landmann und namentlich der kleine Bauer glaubt ohnehin genug zu thun zu haben. Wer aber trotz alledem nur einmal den Versuch gemacht hat, wird sich bald genug überzeugen, welch ungeheurer Nutzen ihm aus einer kleinen Mühe erwächst und sich dieselbe gern alljährlich machen. Eine specielle Erklärung über die Samenzucht und Anweisung um gute Samen zu erziehen, findet sich in dem Werke des belgischen Landmanns P. Joignereux über rationelle Samenzucht, deutsch bei W. Gerhard in Leipzig erschienen, in dem jedes Culturgewächs Erwähnung findet, und dem es der Landmann danken wird, wenn seine Ernten in Zukunft seine höchsten Wünsche erfüllen, soweit wir Menschen dazu beitragen können.

Der Druck wird gestattet. Riga den 18. October 1861. Censor C. Alexandrow.

Подписка принимается: въ С. Петербургѣ, въ Конторѣ Редакціи Биржевыхъ Вѣдомостей, на Новоисакіевской улицѣ въ домѣ Ладыженскаго. 2

Bekanntmachungen.

☞ **Die Gutspolizeien der Güter des St. Simonisschen Kirchspiels im Gouvernement Ehstland warnen einen Jeden vor dem Ankauf von Stroh von den Bauerpächtern dieser Güter, ohne vorher eingeholte Zustimmung der resp. Gutsherren.** 3

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich von heutigem Tage an die **Niederlage der Jägelmühler Actien-Papierfabrik,** bestehend **in weiss und grau Maculatur, Pappen, Dachpappen, Beuteln, diversen Papieren** u. s. w., den Herren

Cahn & Wulffsohn

hier übertragen habe.

Obige Herren besorgen **An-** und **Verkäufe,** sowie das **Incasso** und nehmen alle Bestellungen für mich entgegen.

Th. Vielrose,
geschäftsführender Director. 2

Warschauer
Geld- und Güter-Lotterie.

Kaufloose zur **2. Classe,** deren Ziehung am **1.** und **2. Nov.** stattfindet, sind zu haben und werden auswärtige Aufträge prompt effectuirt durch **C. L. Faber,**
Scheunenstr. im eigenen Hause.

Hauptgewinn 3. Cl. 290,000 R. S.

Für meine **Oelfarbendruckerei** (Bilder) suche ich für Riga

einen tüchtigen Agenten.

Frco. Briefe mit Referenzen erbittet

August Lichtenberg,
Farbendruckerei in Berlin, Bessel-Straße Nr. 3.

Angekommene Fremde.

Den 18. October 1861.

Stadt London. Hr. Kaufmann Reicht aus dem Auslande; Hr. Maschinist Rowan von Glasgow; Hr. Dr. med. Bretschneider von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Mengden, Hr. Fabrikant Herdchen von St. Petersburg; Hr. v. Transehe, Hr. v. Lövis, Baronesse v. d. Pahlen, Hr. Boltho v. Hohenbach nebst Familie aus Livland; Hr. v. Grönwaldt nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Chemiker Ossent von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Generalmajor Kreiter, Hr. dimitt. Stabsrittmeister Arefjew von St. Petersburg; Hr. Verivications-Landmesser Böhmer, Hr. Kronslandmesser Osterroth von Mitau; Hr. Secondlieut. v. Prittwitz, Hr. Fähnrich v. Piatnitsky von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. Oct. 1861.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- - - - per Faden	5 —		per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud
Buchweizengrütze	4 3 50	Fichten-	4 4 60	Flachs, Kron-	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 50	Grehnen-Brennholz	3 25	„ Wrack-	38	Neshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	3 2 80	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	38	Bettfedern	60 115
Erbsen	3 2 75	½ Brand	15 —	Livländ. „	—	Knochen	— —
	per 100 Pfund.	⅔ Brand	18 25	Flachshede	19½	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 30 —		per Berkowez von 10 Pud.	Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	— —
Weizenmehl	4 4 60	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	10½ 11½
Kartoffeln pr. Tschet.	80 100	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	12
Butter pr. Pud	8 8 40	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „ R.	— 45	„ schwarzer	— —		per Berkowez von 10 Pud.	Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	35 40	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
	per Faden.	Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	6 5 40	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 20 30

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 110. Riga, Mittwoch, den 18. October 1861

Angebote.

Das im Walkschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiel belegene private Gut **Blumenhof** ist in **Arrende zu vergeben**. Nähere Auskunft ertheilt auf schriftliche oder mündliche Anfrage der Baron Richard v. Wolff zu Alt-Schwaneburg pr. Adsel Postirung.
(3 mal 30 Kop.) 1

Die Hofesfelder des **Gutes Naudenhof** im Smiltenschen Kirchspiele werden nebst zugehörigem Heuschlag in **Pacht vergeben**, Liebhaber melden sich auf dem Gute Planhof. 2

Auf dem im Walkschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegenen priv. Gute Golgowsky werden von St. Georgi 1862 ab **zwei Beihöfe** mit zusammen 204 Lofstellen Brustacker, den dazu erforderlichen Wiesen und Weiden und eine Schenke **in Pacht vergeben**. Die näheren Bedingungen erfährt man daselbst bei der Guts-Verwaltung.
(3 mal 40 Kop.) 3

Nachfragen.

Für ein großes Gut in der Nähe der Stadt, wird ein erfahrener zuverlässiger **Disponent** mit guten Attestaten **gesucht**, dem auch eine angemessene Stellung geboten werden kann; ein verheiratheter Mann wird bevorzugt. Die darauf Reflectirenden muß ich ersuchen, mir gefälligst schriftlich mitzutheilen, bei wem, und wie lange bei Jedem derselben sie conditionirt haben, damit ich deßhalb die weiteren Mittheilungen darüber machen kann. Die Stelle kann gleich oder auch im Laufe des Winters angetreten werden.

Reval, den 9. October 1861.

Heidenschild,
Mäckler.
(1 mal 51 Kop.)

Ein junger Mann (Holsteiner), der seit 5 Jahren die Landwirthschaft praktisch erlernt und in den letzten Jahren auf demselben Gute der Wirthschaft vorgestanden, **sucht eine Stelle als zweiter Verwalter**. Zeugnisse über Betragen und Fähigkeiten können nachgewiesen werden. Gefällige Offerten sub Litt. G. befördert die Müllersche Buchdruckerei.
(3 mal 40 Kop.) 1

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Es ist eine Besitzlichkeit, 4 Werst von der Stadt Riga entfernt, bestehend aus 75 Lofstellen Ackerland, Wiesen, Feldern, Heuschlägen nebst allem dazu gehörigen Inventar, **zu verkaufen**. Nähere Auskunft ertheilt Herr J. H. Bösche in Riga, Moskauer Vorstadt, große Fuhrmanns-Gasse Nr. 32.
(3 mal 1 Rbl. 68 Kop.) 3

Andersson's verbesserter

Patent-Asphalt-Dachfilz,

eine leichte, reine, ökonomische und dauerhafte Bedachung, nebst Gebrauchs-Anweisungen, vorräthig bei

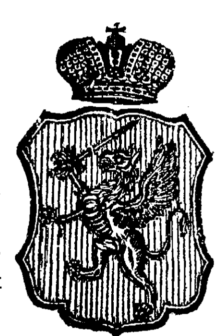
P. van Dyk,
gr. Schmiedestr., neue Nr. 11, Haus Hartmeyer.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 120. Середа, 18. Октября — **Mittwoch,** 18. October **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Михаила Ефремова Щелухина, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 30. Марта 1862г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 504. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 30. Сентября 1861 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей жены кипера Анны Екатерины Плессингъ, урожденной Яннау, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 9. Апрѣля 1862 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и на-

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns Michail Jefremow Scheluchin, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. März 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. September 1861.

Nr. 504. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Küpersfrau Anna Catharina Plessing, geborenen Jannau, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 9. April 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht wei-

слѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузѣ, 9. Октября 1861 г.
№ 519. 2

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

ter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 9. October 1861.
Nr. 519. 2

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn stellvertretenden Gouvernements-Chef sind am 5. October c. mit den Rechten des Staatsdienstes angestellt worden: der freiprakticirende Arzt Carl Lerche, als Arzt der im Rigaschen Patrimonialgebiete belegenen Güter Olai, Klein-Jungfernhof und des Pastorates Katlekaln und der freiprakticirende Arzt Carl Johann Georg Petersen, als Arzt der Stadt-Patrimonialgüter Pinkenhof, Bebberbeck, Holmhof und des Pastorates Pinkenhof.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. October c. ist der Fellinsche Rathsherr Wahrhusen auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Kaufmann Werncke als Fellinscher Rathsherr bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 28. September c. ist nach zuvor in Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Sr. Excellenz dem stellvertretenden Livländischen Gouvernements-Chef erfolgter Genehmigung der dimitt. Ritterschafts-Secretair Titulairrath von Hüene als Substitut der Glieder des Oeselschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Großbrittanische Unterthan Maurer Philipp Jones die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Livländischen Civil-Gouverneur ertheilter Aufenthaltspaß d. d. 7. August 1861, Nr. 3698, abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 7534.

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths die von demselben den dasigen Bürgerokladisten Roman und Sawely Lasukjew Aleinik unter dem 27. Januar 1859 sub Nrs. 51 und 52 ertheilten, bis zum 3. Januar 1860 giltig gewesenen Legitimationen abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4556. 3

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Aulenbergschen Bauer Peter Blukkis, welcher von dem Rigaschen Landgerichte am 16. Juni c. mittelst Reisescheines sub Nr. 1132 in seine Heimath entlassen worden, zufolge Berichts der Aulenbergschen Guts-Verwaltung aber daselbst gar nicht angelangt ist anzustellen und im Ermittelungsfalle sofort anher zu berichten.

Signalement des qu. Blukkis: Alter 28 Jahre, Größe 2 Arschin 4¼ Werschok, Gesicht rund, Augen blaugrau, Haare hellbraun, Nase gewöhnlich. Auf der Stirn befindet sich eine zolllange Narbe. Nr. 4528.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir

bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß gemäß Entscheidung der Ober-Post-Verwaltung eine wöchentliche zweite einspännige Post von Riga nach Pernau, zur Beförderung der ordinairen Privat- und Krons-Correspondenz errichtet worden ist.

Diese Post wird aus Riga am Donnerstag Morgens früh, mit dem 19. d. M. beginnend, expedirt und die Annahme der obbenannten Correspondenz nach den auf dem Tracte bis Pernau liegenden Orten und nach dieser Stadt selbst wird im Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir, vom 18. d. M. an, am Mittwoch von 4 bis 7 Uhr Nachmittags stattfinden, wobei beobachtet wird, daß das Gewicht jedes einzelnen Briefes oder Packets nicht 16 Loth übersteigt.

Riga, den 15. October 1861. Nr. 7531.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣденія, что съ разрѣшенія Главнаго Почтоваго Начальства, учреждена вторая въ недѣлю одноконная почта изъ Риги въ Перновъ, для пересылки простой частной и казенной корреспонденціи.

Почта эта будетъ отправляться изъ Риги по Четвергамъ рано утромъ, начиная съ 19. числа сего Октября, а наборъ вышеназванной корреспонденціи въ мѣста по тракту до Пернова и въ Перновъ будетъ производиться въ Рижской Губернской Почтовой Конторѣ, съ 18. сего мѣсяца, по Средамъ отъ 4 до 7 часовъ по полудни; при чемъ имѣетъ быть наблюдаемо, дабы вѣсъ каждаго отдѣльнаго письма, или пакета не превышалъ 16 лотовъ. № 7531.

Рига, 15. Октября 1861 года.

* * *

Nachdem die Besitzer der unten benannnten Güter zum März 1862 um Darlehne aus der Credit-Casse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Estländischen adligen Credit-Casse solches hiemit bekannt, damit Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sich bis zum 1. Februar 1862 in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hieselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Brandten, Jaggoval, Jvala, Kedenpäh, Koick im Petersschen, Mohrenhof u. Lauß, Piwarots, Saximois, Selgs und Tecknal und die Landstellen: Kento, Törja, Pasick, Joggosoo und Sillameggi.

Reval, den 2. October 1861. Nr. 203. 3

* * *

Verdächtigen Leuten sind nachstehende Effecten abgenommen worden, als: 11 Schlüssel, 2 Taschenmesser, ein Tuch, eine Mütze, ein goldener Uhrschlüssel, ein Paar wollene Socken, 12 Lth Flachs und 15 Rbl. 40 Kop. S. in einem Portemonnaie. Die resp. Eigenthümer werden daher hiemittelst aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 13. October 1861. Nr. 3838.

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst der Eigenthümer einer am 10. d. M. unter Pleskodahl gepfändeten Kuh aufgefordert, sich innerhalb der gesetzlichen Frist hierselbst zu melden.

Riga, den 14. October 1861. Nr. 966. 3

Proclamata.

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der dimittirte Walksche Rathsherr Andreas Gotthilf Horn mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 5. d. M. stattgefunden, verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder auch in Sonderheit gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche als Erben oder Gläubiger binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 30. October 1862 bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können. Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet sein sollten, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, weil sonst ohne Weiteres via auctionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 15. September 1861.

Nr. 899. 3

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die tägliche Abfuhr des Schmutzwassers aus der im Hofe des Rigaschen Krongefängnisses hergestellten Grube zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 23. und Peretorge am 25. October d. J. zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags in der Kanzellei dieser Commission, wo die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Band X des Swods der Gesetze,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, diese Abfuhr in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise, mit Buchstaben geschrieben,
c) Wohnort, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angaben geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salog,

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormmittags werden angenommen werden.

Riga, den 11. October 1861. Nr. 876.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммисія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя ежедневный вывозъ выливной воды изъ устроенной на дворъ Рижскаго Казеннаго тюремнаго дома помойной ямы, съ тѣмъ, чтобы явились въ Канцелярію сей Коммисіи къ торгу 23. и переторжкѣ 25. числа Октября с. г. не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Коммисіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Т. X ч. I. ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя на основаніи 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять вывозъ на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны;
б) цѣны складомъ писанныя;
в) обыкновенное мѣстопребываніе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законный залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 11. Октября 1861 г. № 876.

Auction.

Von dem 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Gute Dikkeln im Wolmarschen Kreise am 1. November d. J. verschiedene Equipagen, Pferdegeschirre, Möbeln, Wirthschaftsgeräthe, landwirthschaftliche Werkzeuge ꝛc. um 10 Uhr Morgens versteigert werden sollen. Nr. 2369. 3

* * *

Daß die auf den 26. October d. J. bekanntgemachte Meistbotstellung des zum Jahn Weiderschen Nachlaß gehörigen, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Neustraßen- und kleinen Reepergassen-Ecke sub Pol.-Nr. 419 belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien, zufolge Verfügens des Waisengerichts der Kaiserlichen Stadt Riga am 14. October d. J., ausgesetzt worden, wird desmittelst bekannt gemacht.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelmine Brandt, 1

nach dem Auslande.

Iwan Wiktorinow Leparskow, Sawely Semenow, Terentjew Antikejew Kaptelow, Johann Heinrich Graf, Friedrika Dawner, Nastasja Ustinowa Kolosowa, Janne Ottsohn, Bunie Schmuilowitsch Beskin, Heinrich Gaile, Jerschi Fridrichow Wapp nebst Frau, Michail Antiforow Glinka, Wittwe Dorothea Juliana Petersohn, Jahn Breede, Fiakla Depke, Milachi Grigori Wolkowitsch, Nikolai Grigorjew Suslow, Juliana Charlotte Link, Iwan Sergejew Michailow,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**